

**Im DKG-NT Band I werden die Gebühren des Teil B VII (Todesfeststellung) zum 01. Januar 2020 aktualisiert.**

Mit Datum vom 21. Oktober 2019 wurde im Bundesanzeiger die fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) veröffentlicht, die am 01. Januar 2020 in Kraft tritt.

Anpassungen sind insbesondere im Teil VII. (Todesfeststellung) vorgenommen worden. Hierbei handelt es sich um eine Differenzierung der Untersuchung eines Toten. Diese Leistung ist in der GOÄ und im DKG-NT Band I bislang in der Gebührenziffer 100 abgebildet und wird in der GOÄ ab dem 01. Januar 2020 differenziert in die Ziffern 100 sowie 101, die sich hinsichtlich der Dauer unterscheiden. Zugleich wird ein zeitbasierter Zuschlag, die Ziffer 102, eingeführt.

Parallel zur vorgesehenen Differenzierung in der GOÄ wird diese mit Wirkung zum 01. Januar 2020 auch im DKG-NT Band I vorgenommen.

- Die ab dem 01. Januar 2020 gültigen Leistungen 100, 101 sowie 102 sind in der Punktzahl angepasst worden, was mit der GOÄ-Änderung intendiert war. Diese wird entsprechend der GOÄ in den DKG-NT Band I aufgenommen. Eine Ausweisung Allgemeiner Kosten (Spalte 5) erfolgt im Tarifbereich DKG-NT Band I für diese drei Leistungen nicht. Es werden ausschließlich Vollkosten (Spalte 7) ausgewiesen.
- Darüber hinaus werden die Gebührenziffern 102 bis 107 in der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung der GOÄ ab dem 01. Januar 2019 inhaltlich unverändert weitergeführt. Einzig die Leistungspositionsnummern werden ab dem 01. Januar 2020 aufgrund der vorgenannten Differenzierung der Gebühren der Todesfeststellung angepasst. Änderungen in den Bewertungen dieser Gebühren ergeben sich durch die Neufassung der GOÄ darüber hinaus nicht. Im DKG-NT Band I werden in der Folge – auch mit Wirkung zum 01. Januar 2020 – die bisherigen Leistungspositionsnummern der Ziffern 102 bis 107 zu den Leistungspositionsnummern 106 bis 109. Da in der GOÄ bei diesen Gebühren keine Anpassung der Leistungsinhalte als auch der Bewertung erfolgt, bleiben damit die im DKG-NT Band I ausgewiesenen Allgemeinen Kosten (Spalte 5) sowie Sachkosten (Spalte 6) als auch die Vollkosten (Spalte 7) unverändert.

Die Änderungen können dem beigefügten Dokument entnommen werden.

Zugleich werden die in der GOÄ ab dem 01. Januar 2020 gültigen allgemeinen Bestimmungen des Teil VII. in den DKG-NT Band I Teil B VII übernommen, ebenso wie die unter Artikel 1, Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 Buchstabe a) der Verordnung zur Änderung der GOÄ ausgewiesenen korrespondierenden redaktionellen Folgeanpassungen.

BGT Tarif-Nr.	DKG-NT Tarif-Nr.	Leistungen	Punkte (nur DKG-NT I)	Besondere Kosten	Allgemeine Kosten	Sachkosten	Vollkosten (nur DKG-NT I)
1a	1b	2	3	4	5	6	7
		<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1. Begibt sich der Arzt zur Erbringung einer oder mehrerer Leistungen nach den Nummern 100 bis 109 außerhalb seiner Arbeitsstätte (Praxis oder Krankenhaus) oder seiner Wohnung, kann er für die zurück-gelegte Wegstrecke Wegegeld nach § 8 oder Reiseentschädigung nach § 9 berechnen.</p> <p>2. Neben den Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind Zuschläge nach den Buchstaben F bis H berechnungsfähig.</p> <p>3. Neben den Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind die Leistungen nach den Nummern 48 bis 52 nicht berechnungsfähig.</p> <p>4. Die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.</p> <p>5. Die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sowie der Zuschlag nach Nummer 102 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.</p>					
	100	<p>Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflege- diensten (Dauer mindestens 20 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (vorläufige Leichenschau)</p> <p>Dauert die Leistung nach Nummer 100 weniger als 20 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 10 Minuten (ohne Aufsuchen), sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.....</p>	1.896				186,60 €
	101	<p>Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vor- behandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (eingehende Leichenschau)</p> <p>Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen), sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.....</p>	2.844				279,90 €
	102	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten) .....	474				46,65 €
	106	Entnahme einer Körperflüssigkeit.....	150		5,39 €	5,39 €	14,76 €
	107	Bulbusentnahme bei einem Toten.....	250		2,41 €	2,41 €	24,60 €
	108	Hornhautentnahme aus einem Auge bei einem Toten.....	230		2,17 €	2,17 €	22,64 €
	109	Entnahme eines Herzschrittmachers bei einem Toten.....	220		2,06 €	2,06 €	21,65 €